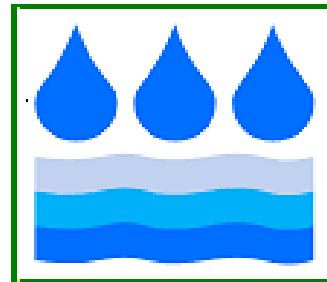


Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

3. Jahrgang

Staßfurt, 23.04.2013

Nummer 3

INHALT

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | 2. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZV Bode-Wipper über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 | 3-4 |
| 2. | 2. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZV Bode-Wipper über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 | 5-6 |
| 3. | 1. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZV Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserentsorgung im Gebiet 2 | 7-8 |
| 4. | 2. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZV Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserentsorgung im Gebiet 1 | 9-10 |
| 5. | 8. Satzung zur Änderung der Satzung des WAZV Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im WAZV | 11-12 |

Impressum:
Herausgeber und Herstellung: WAZV Bode-Wipper Am Schütz 2 39418 Staßfurt, www.bode-wipper.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 26.03.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 1. Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 14.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 20.12.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 I wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abwassermengenmessenrichtungen nach Abs. 1 Nr. 3 müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Grundstückseigentümer hat die Abwassermengenmessenrichtung auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Verband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einer Woche nach Einbau anzuzeigen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).“

- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Gebührensschuldner ist daneben auch der Grundstückseigentümer.“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 27.03.2013

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 26.03.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 1. Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 14.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper vom“ 20.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abwassermengenmesseinrichtungen nach Abs. 2 c) müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Grundstückseigentümer hat die Abwassermengenmesseinrichtung auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Verband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einer Woche nach Einbau anzuzeigen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).“

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Gebührensschuldner ist daneben auch der Grundstückseigentümer.“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
 - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
 - Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 27.03.2013

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 26.03.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für Herstellung der zentralen Schmutzwasserentsorgung im Gebiet 2 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 19.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 07.01.2013) wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt

„ 15 a

Kosten für Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sind dem Verband nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (3) Die §§ 8, 10, 11, 12 und 13 dieser Satzung gelten entsprechend.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 27.03.2013

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 26.03.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 19.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 07.01.2013) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Herstellung des Anschlusses“ die Worte“, im Übrigen mit Beendigung der jeweiligen Maßnahme“ eingefügt.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
 - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
 - Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 27.03.2013

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 26.03.2013 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 14.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 20.12.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Q_n bzw. Dauerdurchfluss Q_3) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.

Wasserzähler		Anschlussgröße	Grundgebühr je Monat in EUR	
Nenndurchfluss Q_n	Dauerdurchfluss Q_3		Netto	Brutto
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	bis DN 25 mm	7,20	7,70
6 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 32 mm	17,28	18,49
10 m ³ /h	16 m ³ /h	DN 40 mm	28,80	30,82
15 m ³ /h	25 m ³ /h	DN 50 mm	43,20	46,22
40 m ³ /h	63 m ³ /h	DN 80 mm	115,20	123,26
60 m ³ /h	100 m ³ /h	DN 100 mm	172,80	184,90
150 m ³ /h	250 m ³ /h	DN 150 mm	432,00	462,24
250 m ³ /h	400 m ³ /h	DN 200 mm	720,00	770,40

Nebenzähler/ Wasserzähler zum Erfassen auf dem Grundstück gewonnener oder dem Grundstück sonst zugeführter Wassermengen

2,56 3,05

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.“

2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenschildner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in

Anspruch nimmt (Benutzer).“

Amtsblatt Nr. 3 vom 23.04.2013

- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Gebührenschildner ist daneben auch der Grundstückseigentümer.“

Artikel 2

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staufurt, 27.03.2013

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

